

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

HESSEN



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60263 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen Ss 44/14

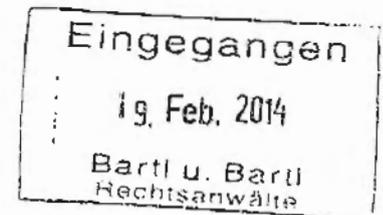
An den
I. Strafsenat
des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Bearbeiter/in von Schreiner-Schwarzenfeld
Durchwahl
Fax 6496
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12.02.2014

Stellungnahme

in der Strafsache
gegen Andrea Anita Käthe **Jalob**
wegen Entziehung Minderjähriger
zu der Revision der Angeklagten
gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 16.09.2013
- 3 Ns - 605 Js 13808/10-



Das Amtsgericht Gießen hat die Angeklagte am 22.08.2012 wegen Beihilfe zur Entziehung Minderjähriger unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus drei weiteren Verurteilungen zu einer zu einer Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben Staatsanwaltschaft und die Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt, die das Landgericht jeweils verworfen hat.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sowie gleichermaßen begründete Revision der Angeklagten, die im E. zum Erfolg führt.

Zei. 42 - 60373
Frankfurt am Main

Telefon (069) 1467 - 01
Telefax (069) 1467 - 8468

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist zulässig - siehe www.gsta-frankfurt.justiz.hessen.de

Die Revision dringt mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts durch. Die Annahme des Landgerichts, die Angeklagte habe sich der Beihilfe zur Entziehung Minderjähriger schuldig gemacht, hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Das Landgericht hat insoweit folgende Feststellungen getroffen:

Mit Beschluss vom 21.05.2010 (247 F 637/10) hob das Amtsgericht Gießen das gemeinsame elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht für die zu der Zeit bei der Angeklagten und ihrem Sohn Dennis Musal in der Pestalozzstraße in Gießen lebenden Kinder auf und forderte Dennis Musal auf, die Kinder an die Kindesmutter herauszugeben. In Kenntnis dieser Entscheidung beschloss Dennis Musal diese Entscheidung nicht zu respektieren und die Kinder an einen seiner Ehefrau unbekanntem Platz zu verbringen. Hierbei wurde er von seiner Mutter psychisch und auch materiell bestärkt. Die Angeklagte steckte ihm 300 Euro zu, damit er mit den Kindern irgendwo unterkommen könne. Denis Musal fuhr mit den Kindern zunächst zu Freunden nach Laubach, anschließend folgte ein Aufenthalt in einem „Center Parc“ im Hochsauerland und schließlich in einer vergleichbaren Einrichtung in Deggendorf in Bayern. Während der ganzen Zeit stand die Angeklagte mit Denis Musal in Kontakt und bestärkte ihn weiter in seinem Bemühen. Als Dennis Musal Kenntnis von der Durchsuchung des Hauses in der Pestalozzstraße erlangte, entschloss er sich nunmehr sein Vorhaben aufzugeben und die Kinder zurückzubringen (S. 7-8 UA).

Dieser der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt erfüllt indes die Tatbestandsmerkmale der Beihilfe zur Entziehung Minderjähriger nicht.

Erforderlich wäre insoweit das Fördern einer fremden Haupttat, die hier sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Entziehung Minderjähriger im Sinne der Vorschrift des § 235 StGB erfüllen muss.

Entgegen der vom Landgericht vorgenommenen Wertung hat Dennis Musal – nach den insoweit umfassend getroffenen Feststellungen - schon die **objektiven Merkmale des Tatbestands der Entziehung Minderjähriger nicht erfüllt.**

Den Feststellungen ist entgegen der Annahme des Landgerichts nicht zu entnehmen, dass Dennis Musal seine Kinder der Kindesmutter oder der Verfahrenspflegerin durch „List“ entzogen hat. List erfordert einen gewissen Grad von Klugheit, Schlauheit und Fertigkeit, ohne dass es erforderlich wäre, dass bei dem Überlisten irrige Vorstellungen hervorgerufen werden. Es genügt vielmehr ein geflissentliches Verbergen der Absicht oder der zur Erreichung der Absicht gebrauchten Mittel (vgl. dazu NJW 1957, 1642). Daran fehlt es jedoch, wenn der Täter das Kind –

- 3 -

wie hier - versteckt und ledig ich die Auskunft über seinen Aufenthaltsort verweigert (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06.01. 2003 - 2 Ws 436/02 -, juris; OLG Celle NJW 1996, 2666).

Das Verhalten des Dennis Musal erschöpfte sich vorliegend darin, mit den Kindern in den Urlaub zu fahren und dadurch deren Herausgabe an die Kindesmutter zu verzögern. Eine List hat er dabei weder gegenüber den Minderjährigen (vgl. MDR 1962, 750-750) noch gegenüber der Sorgerechtigten oder sonst gegenüber einer obhutsbereiten Person angewendet.

Da er sich mit den Kindern im Bundesgebiet aufgehalten hat, mithin es am **Auslandsbezug fehlt**, kommt auch eine Strafbarkeit im Sinne § 235 II StGB nicht in Betracht.

Da nicht ersichtlich ist, dass weitergehende Feststellungen getroffen werden können, die zu einer strafbaren Haupttat führen würden, ist die Angeklagte vom Vorwurf der Beihilfe freizusprechen.

Eines Eingehens auf die erhobenen Verfahrensrügen bedarf es unter diesen Umständen nicht, da die Angeklagte mit diesen keinen weitergehenden Erfolg erzielen kann. Auch braucht die Frage des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses nicht vertieft zu werden, da der Freispruch der Angeklagten Vorrang genießt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. § 260 Rdnr. 44 m. w. N.).

Ich beantrage,

das angefochtene Urteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Angeklagte freizusprechen.

von Schreitter-Schwarzenfeld
Oberstaatsanwältin

